

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,  
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

### I.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 31.5.1957 wird mit Wirkung ab 1.1.2009 in der am  
31.12.2008 gültigen Fassung bis 30.6.2009 verlängert.

### II.

Mit Wirkung von 1.7.2009 bis 31.12.2010 gilt die Honorarordnung mit folgender Maßgabe:

1. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 0,8768.
2. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 30.6.2009 - ausgenommen Wegegebühren,  
Therapeutische Aussprache, Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch  
und Unkosten der Röntgendiagnostik, - werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt  
wird, um 4 % angehoben.
3. Der Punktwert für die von Fachärzten für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie  
und Psychiatrie erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,0381.
4. Der Punktwert für die von Fachärzten für Kinderheilkunde erbrachten Grundleistungen beträgt  
EUR 1,0821.
5. Der Punktwert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt  
EUR 0,9062.

6. Der Punktwert für die von Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,2148.
7. Die Tarife des Abschnittes A XII. Sonographische Untersuchungen bleiben unverändert.
8. Die Tarife des Abschnittes A XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte werden um 1,6 % angehoben.
9. Der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen bleibt unverändert.
10. Die Honorare der Vertragsfachärzte für nichtklinische Medizin (Fachgruppen 50 - 55) werden zu einem Hundertsatz von 96 ausgezahlt.
11. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt EUR 0,7984.
12. Die in Eurobeträgen festgesetzten Tarife für Röntgentherapie des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie werden um 1,6 % angehoben.
13. Der zu den Pos. Nrn. 11v Intraarticuläre Injektion in große Gelenke und 11 w Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke gebührende Regiezuschlag wird mit EUR 4,80 festgelegt.
14. Die Pos. Nr. 1.01 des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen lautet wie folgt:  
„1.01 Blutbild ..... 4“

Die Pos. Nr. 1.02 entfällt.

15. Die Pos. Nr. R 3h des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie lautet wie folgt:  
„R 3h Zuschlag für die Mammographie (4 Aufnahmen),  
pro Aufnahme ..... 6,9564“

#### IV.

Die Erhöhung der in Eurobeträgen festgesetzten Tarife erfolgt gerundet auf die vierte Stelle nach dem Komma.

#### V.

1. Die Honorierung von medizinisch-diagnostischen Laboratoriumsleistungen im Sinne des Abschnittes D. der Honorarordnung wird bis längstens 31.12.2010 einer grundlegenden Neuordnung unterzogen, die in der Bewertung auf die konkreten ökonomischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Leistungserbringung abstellt.
2. Für Abschnitt E. der Honorarordnung Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie wird bis längstens 30.6.2010 ein Konzept für den Umstieg auf einen Organtarif erarbeitet.
3. Die Verhandlungen betreffend strukturelle Änderungen der Honorarordnung im aktuell anhängigen Umfang werden mit dem Ziel eines Gesamtergebnisses bis längstens 30.6.2010 abgeschlossen.
4. Die Verhandlungen zur Schaffung eines Gruppenpraxen-Gesamtvertrages werden umgehend abgeschlossen.

#### VI.

Dieses Zusatzübereinkommen wird abweichend von § 40 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer bzw. der BVA verlautbart.

#### VII.

Die im Zusatzübereinkommen vom 18.7.1973, Abschnitt VII. lit. p), bis 30.6.1974 befristete Aufhebung der Richtlinien über das zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundesfachgruppe für Radiologie, und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter abgesprochene, erforderliche bzw. zur Verrechnung zulässige Ausmaß von Durchleuchtungen und Aufnahmen wird bis 31.12.2010 verlängert.

Wien, am 15. Dez. 2009

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger



Wien, am 9. Oktober 2009

*[Signature]*  
**Dr. Hans Jörg SCHELLING**  
Verbandsvorsitzender

*[Signature]*  
**Dr. Christoph Klein**  
Generaldirektor-Stv.

Österreichische Ärztekammer



Obmann Bundeskurie  
niedergelassene Ärzte:

Präsident:

*[Signature]*

VP Dr. Günther Wawrowsky

Wien, am .....

*[Signature]*

MR Dr. Walter Dorn

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann: Leitender Angestellter:



*[Signature]*

Fritz Neugebauer

Dr. Gerhard Pressl

